



→

jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 1 / Januar 2002

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurde zum Jahresende 2001 das Arbeitsförderungsrecht (Sozialgesetzbuch III) reformiert, das für die Jugendsozialarbeit viele interessante Komponenten enthält. Dies ist ganz sicher auch ein Verdienst der Akteure der Jugendsozialarbeit auf Bundes- und Länderebene, die ihre Positionen erfolgreich in die politische Diskussion eingebracht haben. Ein Wermutstropfen ist dagegen, dass für die nun verfügbaren Instrumente keine zusätzlichen Mittel bereit gestellt werden und ihre Wirkung somit von vorne herein eingeschränkt bleibt. Über das neue Job-AQTIV-Gesetz informiert Sie in der vorliegenden Ausgabe Christian Hampel.

Diskussionen und rechtliche Änderungen gab es auch im Bereich Zuwanderung. Dr. Elvira Spötter gibt in ihrem Beitrag einen Überblick über den Stand der Diskussion und die Verschlechterungen für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, die aus der Verabschiedung des Spätaussiedlergesetzes vom 6. Juli 2001 und dem Entwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz resultieren.



Thomas Pütz M.A.
Direktor

Jugendberufshilfe

Reform des Arbeitsförderungsrechts – das „Job-AQTIV- Gesetz“

Durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zum Jahresende 2001 das Arbeitsförderungsrecht (Sozialgesetzbuch III) reformiert worden. Der Name ist Programm: „AQTIV“ steht für das vom Gesetzgeber beabsichtigte Aktivieren, Qualifizieren, Trainieren, Investieren und Vermitteln. Hiermit wird die lange angekündigte und mehrmals verschobene Reform der Arbeitsförderung umgesetzt.

Angesichts von 3,96 Mio registrierten Arbeitslosen im Dezember 2001 (Arbeitslosenquote insgesamt 9,6%; Jugendarbeitslosigkeit 9%) und schwacher konjunktureller Entwicklung sind verstärkte Aktivitäten zur Bekämpfung der (Jugend-) Arbeitslosigkeit, eine Intensivierung der Vermittlungsbemühungen und eine Verbesserung der beruflichen Vorbereitung, der Aus- und Weiterbildung besonders der benachteiligten Zielgruppen notwendig.

Grundsätzlich soll die Arbeitsmarktpolitik präventiv ausgerichtet werden, Vermittlung und Beratung sollen intensiviert, Beschäftigungsmöglichkeiten konsequent umgesetzt und damit (Langzeit-) Arbeitslosigkeit abgebaut

oder vermieden werden. Bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit können künftig Vermittlungsbe-
mühungen beginnen. Das Profil der Bewer-
ber/innen soll umfassend ermittelt werden (Pro-
filing), nötigenfalls können Eignungsfeststel-
lungsverfahren (z.B. Assessment) durchgeführt
werden. Auch bei Ausbildungsuchenden ist zur
zielgerichteten Vermittlung ein Profiling durchzu-
führen. Zur Vermeidung von Langzeitarbeitslo-
sigkeit können die arbeitsmarktpolitischen In-
strumente ohne Einhalten von Fristen eingesetzt
werden, wenn dies nach dem Ergebnis des Profi-
lings erforderlich ist.

Außerdem soll der Grundsatz „Fördern und For-
dern“ stärker im Arbeitsförderungsrecht veran-
kert werden. Dazu werden u.a. verschiedene
Änderungen im Recht der Entgeltersatzleistun-
gen vorgenommen. Schließlich sollen durch
Neuregelungen im Versicherungsrecht Lücken im
Arbeitslosenversicherungsschutz für bestimmte
Personengruppen geschlossen werden.

Um jungen Menschen den Übergang von der
Schule in Ausbildung und Beruf zu erleichtern,
werden eine Reihe von neuen Instrumenten in
das Arbeitsförderungsrecht aufgenommen, eini-
ge bestehende Regelungen erweitert und die
Förderkonditionen für Träger und Einrichtungen
der Jugendberufshilfe verbessert. Hierzu sind
Erkenntnisse aus dem Sofortprogramm gegen
Jugendarbeitslosigkeit ausgewertet und Be-
schlüsse des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung
und Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt worden:

- Das Arbeitsamt kann künftig in bis zu vier
Wochen dauernden Berufsorientierungs-
maßnahmen Schülern allgemeinbildender
Schulen vertiefte Berufsorientierung und Be-
rufswahlvorbereitung anbieten. Die Maß-
nahmen sollen in der unterrichtsfreien Zeit
stattfinden; Dritte müssen sich mit minde-
stens 50% an der Förderung beteiligen.
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
können künftig wieder auf den nachträglichen
Erwerb des Hauptschulabschlusses
vorbereiten.
- In Anlehnung an das Förderprogramm „AQ –
Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht
ausbildungsgerechte Jugendliche“ können
künftig berufsvorbereitende Bildungsmaß-
nahmen mit einem Betriebspraktikum ver-
bunden werden. Arbeitgeber können durch
die Erstattung der Praktikumsvergütung ge-

fördert werden. Der Anteil der Berufsvorbe-
reitung am Gesamtumfang der Maßnahme
beträgt mindestens 40%.

- Die Heranführung Jugendlicher an das Er-
werbsleben, die bisher nicht erreicht werden
konnten, wird durch niedrigschwellige Ange-
bote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizie-
rung und Beschäftigung (sog. Aktivierungshil-
fen) gefördert, wenn sich Dritte mit min-
destens 50% an der Finanzierung beteiligen.
- Durch Beschäftigung begleitende Eingliede-
rungshilfen können jüngere Arbeitnehmer
gefördert werden, die ohne Unterstützung
ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder
festigen können. Hierzu gehören Maßnahmen
 - zum Abbau von Sprach- und Bil-
dungsdefiziten,
 - zur Förderung der Fachpraxis und
Fachtheorie und
 - zur sozialpädagogischen Beglei-
tung.
- Neu ist schließlich auch die Gewährung ei-
nes Lohnkostenzuschusses für jüngere Ar-
beitnehmer, durch den die berufliche Ein-
gliederung von Jugendlichen mit Wettbe-
werbsnachteilen erleichtert werden soll.
Durch eine sog. Förderzusage dem Grunde
nach (Vermittlungsscheck) kann die Eigen-
initiative junger Menschen bei der Arbeits-
platzsuche unterstützt werden.

Neben diesen neuen Maßnahmen und Förder-
formen enthält das Job-AQTIV-Gesetz einige für
die Jugendberufshilfe wesentliche Änderungen:

- Die Fortbildung des Fachpersonals in den
berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
kann künftig – wie bereits jetzt in der Be-
nachteiligtenförderung – durch die Bundes-
anstalt für Arbeit gefördert werden.
- Lehrgangskosten bei berufsvorbereitenden
Bildungsmaßnahmen können für die Zeit
vom Ausscheiden des Teilnehmers bis zum
planmäßigen Ende der Maßnahme über-
nommen werden, wenn der Teilnehmer we-
gen Ausbildungsaufnahme vorzeitig aus-
scheidet und der freigewordene Platz nicht
mehr nachbesetzt werden kann.

- Der vorzeitige Übergang benachteiligter Jugendlicher aus der außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung (nach dem 1. oder 2. Ausbildungsjahr) wird durch eine Vermittlungsprämie an den Träger in Höhe von 2.000,- Euro unterstützt. Gelingt der Übergang in betriebliche Ausbildung nicht, kann der junge Mensch innerhalb von drei Monaten in die außerbetriebliche Ausbildung zurückkehren.
- Die Zeiten betrieblicher Praktika während einer außerbetrieblichen Ausbildung werden auf sechs Monate je Ausbildungsjahr begrenzt.
- Die Möglichkeiten der Förderung einer betrieblichen Ausbildung im Ausland durch Berufsausbildungsbeihilfe werden erweitert. Künftig kann die gesamte Ausbildung in einem Mitgliedsland der Europäischen Union absolviert und gefördert werden.
- Bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) treten einige Änderungen in Kraft. ABM-Förderung ist künftig ohne „Wartezeit“ (vorherige Arbeitslosigkeit) möglich. Der Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann vom Arbeitsamt verlangen, dass Zuschüsse in pauschalierter Form erbracht werden. Erzielte Einnahmen werden dann nicht mehr angerechnet. ABM in Eigenregie des Trägers müssen Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20% der Zuweisungsdauer enthalten. Die 5%-Ausnahmekquote zur Förderung von Nichtleistungsempfängern wird auf 10% erhöht. Zur Vermeidung von Förderketten müssen nach einer Arbeitsbeschaffungs- wie auch Struktur Anpassungsmaßnahme (SAM) vor einer erneuten Förderung grundsätzlich drei Jahre vergangen sein.

Das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist am 1.1.2002 in Kraft getreten. Einige Änderungen, z.B. zur wiederholten Zuweisung in ABM oder SAM treten am 1.1.2003 in Kraft. Die Regelungen zu den aus dem Sofortprogramm gegen Jugendarbeitslosigkeit übernommenen Förderformen werden zum 1.1.2004, also nach Auslaufen des Jugendsofortprogramms, in Kraft gesetzt.

Christian Hampel

Migration

Größere Hürden bei der Zuwanderung der Spätaussiedler

Zuwanderung war im vergangenen Jahr eines der beherrschenden Themen in den bundesweiten politischen Debatten.

Die Verabschiedung des Spätaussiedlergesetzes vom 6. Juli 2001 brachte gravierende Verschlechterungen im Bereich der Zuwanderung von Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen. Insbesondere die Anforderungen an die aktuelle Sprachbeherrschung als Voraussetzung für die Feststellung der deutschen Zugehörigkeit nach § 6 Abs.2 BVFG wurden enger gefasst. So wird von dem Aufnahmebewerber zwar ausdrücklich ein Bekenntnis zum Deutschtum verlangt, die ethnische Identität, Erziehung und Kultur wird jedoch außer Acht gelassen. So heißt es:

„Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache. Diese ist nur festgestellt, wenn jemand zum Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.“¹

Das bedeutet, der Aufnahmebewerber muss in seiner Kindheit und Jugend Deutsch in der Familie gelernt haben und aufgrund dieser Vermittlung den Sprachtest heute bestehen können.

Auch der Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ unter der Leitung von Frau Rita Süßmuth vom 4. Juli 2001 (im August 2001 veröffentlicht) unterstützt das Sprachtestverfahren, das auf alle Familienangehörigen auszudehnen und auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden sei.²

Als Antwort auf die rege Diskussion in der fachpolitischen Öffentlichkeit über Zuwanderungsquoten, Statusfragen, Anerkennungsverfahren, Fragen der Familienzusammenführung u. a. äußerten sich verschiedene Politiker auf die Stellungnahmen der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland und dem Bund der Vertriebenen. Hier zwei Auszüge aus den Äußerungen

¹ BVFG § 6 Abs. 2. Spätaussiedlerstatusgesetz (SpStatG), 07.09.2001

² vgl. „Zuwanderung gestalten, Integration fördern“. Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ 04.07.2001

der Aussiedlerbeauftragten der CDU/CSU – Bundestagsfraktion, Eva-Maria Kors (CDU) und des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement (SPD):

Eva-Maria Kors: „Der Entwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz beinhaltet aus Sicht der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen in ganz überwiegenden Teilen Verschlechterungen und eine Benachteiligung gegenüber anderer Zuwanderergruppen. (...) Überaus negativ zu bewerten sind die Versuche der Bundesregierung, im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes wesentliche Verschlechterungen insbesondere zu Lasten der nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge im Aufnahmeverfahren durchzusetzen.“

Wolfgang Clement: „Für die Empfehlungen der Kommission betreffend die deutschen Sprachkenntnisse von Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen ist die Feststellung der Kommission ausschlaggebend, dass deutsche Sprachkenntnisse eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Integration sind. (...) Der sechste Familienbericht der Bundesregierung vom 20.10.2000 bestätigt, dass sich die Bedingungen für die berufliche, soziale und gesellschaftliche Eingliederung von Spätaussiedlern in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert haben. Insbesondere bei jüngeren Familienangehörigen der Spätaussiedler entstünden durch fehlende oder mangelhafte Deutschkenntnisse beträchtliche, mit sozialer Ausgrenzung verbundene Integrationsprobleme.“

Ministerpräsident Clement äußerte darüber hinaus die Meinung, dass es sinnvoll sei, den Sprachtest als Bestätigungsmerkmal der deutschen Volkszugehörigkeit in § 6 des BVFG festzuschreiben. „Eine unüberwindliche Hürde ist diese Empfehlung nicht: Nach den Ermittlungen der Kommission bestehen in der Russischen Föderation hinreichende Möglichkeiten, sich die erforderlichen Sprachkenntnisse bereits im Herkunftsland anzueignen. Dennoch wird vor dem Hintergrund des Schutzes der Kernfamilie und im Lichte des Art. 116 des Grundgesetzes überlegt, auf ausreichende Deutschkenntnisse als Voraussetzung für die im Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und minderjährigen Abkömmlinge zu verzichten.“³

Das Zuwanderungsgesetz bleibt auch in der nächsten Zeit ein sehr umstrittenes Thema, das in der fachpolitischen und politischen Öffentlichkeit rege diskutiert wird. Abhängig davon, wie die Aufnahmebedingungen formuliert werden, können die Zuzugszahlen der Spätaussiedler und deren Familienangehörigen weiter zurückgehen.

Dr. Elvira Spötter

Jugendwohnen

Leistungsentgelt

Die Entgeltkommission Jugendhilfe Nordrhein-Westfalen informiert, dass die Fortschreibung des Entgeltsatzes für das Jahr 2002 vorgenommen wurde. Die Steigerungsrate beträgt 2,15%. Für Jugendwohnheime und andere Wohnformen der Jugendsozialarbeit erhöhen sich die Entgeltsätze wie folgt:

Region	Leistungsentgelt 2002
Rheinische Heime	20,53 EUR
Westfälische Heime	21,83 EUR

Fachtagung

Der Architektenausschuss für die Jugendwohnheime im Land Nordrhein-Westfalen führt zum Thema: „Innenräume aktiv gestalten – Wohnumfeld verbessern“ am 7. März 2002 im Internationalen Jugendforum und Gästehaus des CJD Bonn eine Tagung für Träger und Leitungen von Jugendwohnheimen durch. Die Einladung und Tagungsausschreibung erfolgt in Kürze.

Hildegard Haller-Karl

Impressum:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
Email: aktuell@jugendsozialarbeit.de
www.jugendsozialarbeit.de

V.i.S.d.P.: Thomas Pütz M.A.

Redaktion: Franziska Schulz

DRUCK UND VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

HERAUSGEBER: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)

³ „Debatte über das Zuwanderungsgesetz geht weiter.“ In: „Volk auf dem Weg“, Nr. 1, 2002, S. 7